

Norbert Schweighofer GmbH
Geschäfts- und Arbeitsbedingungen
Für Kranarbeiten, Montagehilfe und Schwertransporte

I. Allgemeines

1. Den Vertragsabschlüssen der N. Schweighofer GmbH liegen ausschließlich die gegenständlichen Geschäfts- und Arbeitsbedingungen (kurz „AGB“ genannt) zu Grunde, die bei Abschluss des Vertrages einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.
2. Der Vertrag kommt durch mündliche oder schriftliche Annahme des Auftrages des Auftraggebers durch die N. Schweighofer GmbH zu Stande.
3. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt. Es gelten ausschließlich die gegenständlichen AGB und kontrahiert die N. Schweighofer GmbH nur zu und unter Zugrundelegung des gegenständlichen AGB. Eine abweichende Vereinbarung von diesem Vertragspunkt bedarf ausdrücklich der Schriftform und muss im Einzelfall ausdrücklich ausgehandelt und von der N. Schweighofer GmbH schriftlich bestätigt werden.
4. Die N. Schweighofer GmbH behält sich vor, nach eigenem Ermessen vor oder während des Einsatzes ihrer Fahrzeuge und Geräte aller Art, die vertraglich geschuldete Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurück zu treten, dies unter ausdrücklichem Verzicht und Ausschluss aller Ansprüche des Auftraggebers hieraus, wenn nach Ansicht der für die N. Schweighofer GmbH handelnden Personen der Arbeitseinsatz eine Schädigung der N. Schweighofer GmbH, des Auftraggebers oder Dritter zur Folge haben oder der Arbeitseinsatz in der vorgesehenen Art und Weise nicht durch- oder fortgeführt werden kann. Es gilt dies insbesondere auch bei Witterungseinflüssen oder sonstigen höheren Gewalten oder geänderten Bedingungen und Verhältnissen vor Ort, insbesondere auf Baustellen, auf denen mehrere Professionisten tätig sind. Das Entgelt berechnet sich in diesem Falle nach dem tatsächlichen Aufwand ausgehend vom vereinbarten Entgelt.
5. Die N. Schweighofer GmbH ist berechtigt, einen Subunternehmer mit der Durchführung des Auftrages zu beauftragen. In diesem Falle haftet die N. Schweighofer GmbH nur für die Auswahl des Subunternehmers im Sinne des § 1315 ABGB.
6. Sollte die N. Schweighofer GmbH Bedenken an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers haben oder irgendwelche Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist die N. Schweighofer GmbH berechtigt, allfällig bisher erbrachte Leistungen sofort fällig zu stellen und die weitere Ausführung des Auftrages von der gänzlichen Bezahlung dieses Rechnungsbetrages abhängig zu machen bzw. erst nach Zahlungseingang fortzusetzen und/oder eine entsprechende Anzahlung (Vorauszahlung) zu begehren oder vom Vertrag zurück zu treten.

II. Der Auftraggeber ist verpflichtet,

1. das zu bewegende Gut in transportfähigem Zustand bereit zu stellen; die Gewichte, Maße und die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung des zu bewegenden Gutes genau bekannt zu geben; vor Beginn der Arbeit die zu leistende Arbeit eindeutig zu bestimmen; Weisungen an das Bedienungspersonal nur im Rahmen des erteilten Auftrages zu erteilen (Abweichende Weisungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der N. Schweighofer GmbH);
2. für eine gut befahrbare Zufahrt und Einsatzstelle zu sorgen, deren Tragfähigkeit und Beschaffenheit den Erfordernissen der Geräte und Fahrzeuge der N. Schweighofer GmbH entspricht;
3. sämtliche eventuelle erforderliche Genehmigungen sowie erforderliche Sicherungsmaßnahmen (insbesondere Beleuchtung, Absperrung, etc.) einzuholen bzw. durchzuführen;
4. auf der Arbeitsstelle dem Bedienungspersonal der Geräte und Fahrzeuge genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, welche mit den Arbeiten vertraut und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften vom Auftraggeber aufgeklärt (also eingewiesen) worden sind.
5. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtungen, so hat er der N. Schweighofer GmbH und dem Bedienungspersonal der Geräte und Fahrzeuge alle daraus entstandenen Schäden unabhängig von einem Verschulden zu ersetzen und die N. Schweighofer GmbH sowie das Bedienungspersonal der Geräte und Fahrzeuge von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

III. Haftung:

1. Da die N. Schweighofer GmbH Vermieterin der Geräte und Fahrzeuge ist und dem Auftraggeber zur Sachmiete der Geräte das Bedienungspersonal für die Geräte und Fahrzeuge verschafft (das Bedienungspersonal daher während der Durchführung der Arbeiten in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers eingegliedert wird), übernimmt die N. Schweighofer GmbH keinerlei Haftung für einen bestimmten Arbeitserfolg und für den Ersatz allfälliger Schäden des Auftraggebers bzw. Dritter, die bei Durchführung der Arbeiten entstehen. Eine allfällige dennoch bestehende Haftung der N. Schweighofer GmbH wird mit EUR 10.000,00 pro Schadensfall begrenzt.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der N. Schweighofer GmbH unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers sämtliche Schäden an den Geräten und Fahrzeugen der N. Schweighofer GmbH zu ersetzen, die im Rahmen der Durchführung des gegenständlichen Auftrages entstehen. Gleiches gilt für Schäden der N. Schweighofer GmbH im Falle einer Arbeitsunfähigkeit des Bedienungspersonals der Geräte und Fahrzeuge, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall im Rahmen des erteilten Auftrages zurückzuführen ist (insbesondere Zahlungen im Rahmen der Entgeltfortzahlung an den Dienstnehmer).

IV. Sonstiges:

1. Die Normalarbeitszeit des Bedienungspersonals ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr, am Freitag von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Bei Tageseinsätzen, Pauschalaufträgen und Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist diese Arbeitszeit als Mindestarbeitszeit einzuhalten. Bei Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten werden für das Bedienungspersonal die gesetzlich vorgesehenen Überstundenzuschläge verrechnet. Gleiches gilt für Diäten des Bedienungspersonals bei auswärtigen Arbeiten. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Bedienungspersonal zur Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur der vermieteten Geräte und Fahrzeuge bzw. zur Einschulung von Arbeitnehmern des Auftraggebers erforderlich ist, weil es sich dabei um spezialisierte Fachkräfte handelt, wobei der Wert der Sachleistung den Wert der Arbeitsleistung überwiegt.
2. Das Auftragsentgelt berechnet sich vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zur Rückkehr der Geräte und Fahrzeuge in den Betrieb der N. Schweighofer GmbH.
3. Die Rechnungen der N. Schweighofer GmbH sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in der Höhe von 1 % per Monat ab Fälligkeit vereinbart. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen welcher Art auch immer aufzurechnen oder die vermieteten Geräte und Fahrzeuge der N. Schweighofer GmbH zurück zu behalten.
4. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Auftrag oder einer sonstigen Terminabsage von Seiten des Auftraggebers (egal ob vom Auftraggeber verursacht oder verschuldet) ist die N. Schweighofer GmbH berechtigt, 60 % des voraussichtlichen Entgeltes vom Auftraggeber zu begehren. Sollte von der N. Schweighofer GmbH für die Durchführung eines Auftrages Spezialgeräte angefertigt worden sein, so sind die diesbezüglichen Kosten zur Gänze vom Auftraggeber zu ersetzen.
5. Es gilt die Anwendbarkeit österreichischen Rechtes als vereinbart. Des Weiteren gilt als vereinbart, dass für einen allfälligen Rechtsstreit das sachlich zuständige Gericht das Landeshauptstadt Salzburg zuständig ist.